

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PF260019-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Ersatzrichterin MLaw N. Menghini-
Griessen sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Houweling-Wili

Urteil vom 26. Juni 2026

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin

gegen

1. **B.** _____,

2. **C.** _____,

Gesuchsteller und Berufungsbeklagte

1, 2 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____

betreffend **Ausweisung / Wiederherstellung der Frist**

**Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes
Affoltern vom 20. April 2026 (ER250024)**

Erwägungen:

1. Das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Affoltern hiess mit Urteil vom 6. Februar 2026 das Ausweisungsbegehren der Gesuchsteller und Berufungsbeklagten (nachfolgend Berufungsbeklagte) gegen die Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Berufungsklägerin) gut (act. 7/15). Auf die dagegen erhobene Berufung der Berufungsklägerin trat die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 1. April 2026 nicht ein. Gleichzeitig überwies die Kammer die Rechtsmitteleingabe der Berufungsklägerin vom 14. März 2026 an das Einzelgericht zur Prüfung als Fristwiederherstellungsgesuch (act. 7/20). Mit Verfügung vom 20. April 2026 wies das Einzelgericht das Fristwiederherstellungsgesuch der Berufungsklägerin betreffend die mit Verfügung vom 21. November 2025 angesetzte und mit Stellungnahme vom 3. Februar 2026 nicht eingehaltene Frist ab (act. 7/15 S. 3 und act. 7/21 = act. 6). Gegen diese Verfügung erhob die Berufungsklägerin mit Eingabe vom 1. Mai 2026 ein als Beschwerde bezeichnetes Rechtsmittel bei der Kammer (act. 2).

2. Der Entscheid über ein Wiederherstellungsgesuch ist endgültig, es sei denn, die Verweigerung der Wiederherstellung hat den definitiven Rechtsverlust zur Folge (Art. 149 ZPO). Damit sind Rechtsmittel nur gegen den selbständigen Wiederherstellungsentscheid während des Verfahrens ausgeschlossen. Eine Ablehnung des Wiederherstellungsgesuchs nach dem Endentscheid ist mit demselben Rechtsmittel wie der Endentscheid anfechtbar (OGer ZH PP240025 vom 20. August 2025 E. 2 sowie NG110010 vom 7. Oktober 2011 E. 7 = ZR 110/2011 Nr. 91; BGE 139 III 478 E. 6 f.). Das von der Berufungsklägerin erhobene Rechtsmittel ist mit einem Streitwert von Fr. 14'400.-- in der Hauptsache (vgl. act. 7/20) folglich als Berufung entgegenzunehmen, da nach der Praxis der Kammer ein unrichtig bezeichnetes Rechtsmittel ohne Weiteres mit dem richtigen Namen bezeichnet und nach den richtigen Regeln behandelt wird (OGer ZH NQ110026 vom 23. Juni 2011 E. 2.2).

Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Aus der Begründungslast ergibt sich zudem, dass die Berufung Rechtsmittelanträge zu enthalten hat. Mit den

Anträgen soll zum Ausdruck gebracht werden, wie die Rechtsmittelinstanz entscheiden soll und welche Punkte des vorinstanzlichen Entscheids angefochten werden. Bei juristischen Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Auch an die Begründungslast wird bei Laien ein weniger strenger Massstab angelegt. Als Begründung reicht aus, wenn (auch nur rudimentär) zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein und korrigiert werden soll. Sind auch diese minimalen Anforderungen nicht erfüllt, tritt das Obergericht auf ein Rechtsmittel nicht ein (statt vieler: OGer ZH PF130050 vom 25. Oktober 2013, E. II./2.1; OGer ZH PF110034 vom 22. August 2011 E. 3.2). Mit der Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

3. Die Berufung vom 1. Mai 2026 wurde innert der Rechtsmittelfrist schriftlich eingereicht (act. 2 und act. 7/23). Die Berufungsklägerin beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Gutheissung ihres Fristwiederherstellungsbegehrens. Die Berufung enthält auch eine Begründung, welcher jedoch, wie nachfolgend zu zeigen ist, kein Erfolg beschieden ist:

a) Die Vorinstanz stellte im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen fest, die Berufungsklägerin mache zu ihrer als verspätet erachteten Stellungnahme vom 4. Februar 2026 unter Erläuterung ihrer damaligen grippalen Erkrankung geltend, sie habe die massgebliche Gerichtsurkunde am 14. Februar [recte wohl Januar] 2026 durch einen Bekannten abholen lassen. Sie habe die Sendung aber erst am 3. Februar 2026 geöffnet und gleichentags Stellung genommen. Die Verfügung vom 21. November 2025 sei der Berufungsbeklagten indes am 14. Januar 2026 durch das Betreibungs- und Gemeindeammannamt Bonstetten zugestellt worden. In der demnach verspäteten Stellungnahme vom 3. Februar 2026 (Poststempel 4. Februar 2026) habe sich die Berufungsklägerin sodann weder zum nun geltend

gemachten seit dem 10. Januar 2026 anhaltenden schweren grippalen Infekt mit hohem Fieber geäussert noch dazu, dass sie aufgrund dieser Erkrankung nicht geschäftsfähig gewesen sei und deshalb die zugestellte Sendung erst am 3. Februar 2026 habe öffnen können. Diesen Umstand habe die Berufungsklägerin lediglich behauptet, jedoch nicht mittels Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses belegt. Das Vorbringen, wonach sie krankheitshalber nicht der Lage gewesen sein soll, innert angesetzter Frist zur ihr am 14. Januar 2026 zugestellten Verfügung Stellung zu nehmen, stelle demnach lediglich eine unbelegte Parteibehauptung dar, weshalb das Fristwiederherstellungsgesuch abzuweisen sei (act. 6 S. 3).

b) Zur Begründung ihrer Berufung führt die Berufungsklägerin zusammengefasst aus, wie bereits dargelegt, habe sie seit dem 10. Januar 2026 einen starken grippalen Infekt mit hohem Fieber gehabt, weshalb sie das Bett habe hüten müssen und selbst einfachste Tätigkeiten nicht möglich gewesen seien. Sie habe sich erst in der Woche ab dem 9. März 2026 besser gefühlt. Sie habe kein ärztliches Attest einreichen können, weil sie körperlich nicht in der Lage gewesen sei, eine Arztpraxis aufzusuchen. Ferner sei sie seit dem 5. Januar 2026 zum Sozialfall geworden, sie habe die Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr beglichen und hätte eine Arztrechnung nicht bezahlen können. Die Frist von 10 Tagen ab Wegfall des Säumnisgrundes für das Fristwiederherstellungsgesuch sei eingehalten worden. Weiter treffe es zu, dass ihr die massgebliche Urkunde für die Frist zur Stellungnahme am 14. Januar 2026 vom Betreibungsamt Bonstetten zugestellt worden sei (act. 2).

c) Die Berufungsklägerin äussert sich zwar zu einzelnen Erwägungen des angefochtenen Entscheides (act. 2 S. 2: "Zu den Punkten 5,8 und 9"), inhaltlich handelt es sich indes im Wesentlichen um Wiederholungen ihrer Vorbringen im Fristwiederherstellungsgesuch vom 14. März 2026 (vgl. 7/20). Die Berufungsklägerin legt insbesondere nicht dar, dass und weshalb die Erwägungen der Vorinstanz unrichtig sein sollen. Es fehlt eine konkrete Auseinandersetzung mit den Entscheidgründen der Vorinstanz. Andererseits macht sie hinsichtlich fehlender Belege ergänzende, neue Ausführungen ohne darzutun, weshalb dies nicht schon

im Wiederherstellungsgesuch hätte vorgebracht werden können. Diese neuen Vorbringen können aufgrund der im Berufungsverfahren geltenden Novenbeschränkung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Berufung erweist sich damit als unbegründet, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

4. Auf die Erhebung von Gerichtskosten für das Berufungsverfahren ist umständehalber zu verzichten und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagten unter Beilage eines Doppels von act. 2, sowie an das Einzelgericht des Bezirksgerichts Affoltern, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine mietrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 14'400.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Houweling-Wili

versandt am:
29. Juni 2026